

X. Neustadt, Hauptzollamtsbezirk.

1. Neustadt (2), Hauptzollamt mit Niederlage.
2. Reinfeld (*1 u. 2), Nebenzollamt I.
3. Klein-Weienberg, Nebenzollamt I.
4. Hansfelde, Nebenzollamt I.
5. Stodfeldsdorf (*1), Nebenzollamt I.
6. Schwartau (*1), Nebenzollamt I.
7. Niendorf, Nebenzollamt II.
8. Heiligenhafen (*1), Nebenzollamt I.
9. Burg auf Fehmarn (*1), Nebenzollamt I.
10. Remtenhafen auf Fehmarn, Nebenzollamt I.
11. Hohenwacht (*), Nebenzollamt I.
12. Lütjenburg, Steueramt.
13. Oldenburg, Steueramt.
14. Gutin (††), Steueramt.

15. Ahrensboef, Steuer-Receptur.

16. Lübeck (*1 u. 2), Bahnh. Zollabfertigungsstelle.

XI. Kiel, Hauptsteueramtsbezirk.

1. Kiel (2), Hauptsteueramt mit Niederlage.
2. Laboe, Nebenzollamt II.
3. Holtzenau (*1), Nebenzollamt I.
4. Preetz (††), Steueramt.
5. Bloen, Steueramt.

XII. Rendsburg, Hauptsteueramtsbezirk.

1. Rendsburg (2), Hauptsteueramt mit Niederlage
2. Neumünster (1 u. 2), Steueramt mit Niederlage
3. Bramstedt, Steueramt.
4. Segeberg (††), Steueramt.
5. Kellinghusen, Steueramt.

Auszug aus der Verordnung, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 24. August 1867.

§ 1. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866, und durch die beiden Gesetze vom 24. December 1866, mit der preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen, ausschließlich des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, treten die in dem älteren Staatsgebiete geltenden Bestimmungen über das Münzwesen, insbesondere das Münzgesetz vom 4. Mai 1857 (Gesetz-Samm. S. 305) mit der Maßgabe in Kraft, daß die im vormaligen Königreich Hannover und im vormaligen Kurfürstenth. Hessen nach der Thalerwährung ausgeprägten Courantmünzen und Silberscheidemünzen, sowie die Kupferscheidemünzen kurhessischen Gepräges den preussischen Landesmünzen gleichgestellt werden, und daß dem Handelsstande in Altona und dessen Umgebung die Rechnung in Mark Banco gestattet bleibt.

§ 2. Bei Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf die den preussischen Landesmünzen nicht gleichgestellten seitherigen Landesmünzen der bezüglichen im § 1 bezeichneten Gebietsheile lauten, findet die Umrechnung nach folgender Werthbestimmung statt:

- 1) zehn hannoversche Pfennige gelten gleich zwölf preussischen Pfennigen,
- 2) sieben Gulden süddeutscher Währung gelten gleich vier Thalern preussisch,
- 3) fünf Mark Courant gelten gleich zwei Thalern preussisch,
- 4) vier Thaler dänischer Reichsmünze gelten gleich drei Thalern preussisch.

Bei dieser Umrechnung werden Brüche, wenn sie weniger als einen halben Pfennig preussisch betragen, außer Ansatz gelassen, wenn sie mehr als einen halben Pfennig betragen, für einen vollen Pfennig gerechnet. Bei fortlaufenden terminweisen Zahlungen findet die Abrundung nur für die Summe der während eines Kalenderjahres zu zahlenden Raten statt.

§ 3. Die Münzen schleswig-holsteinischen, nassauischen und hessen-homburgischen Gepräges, mit Ausschluß der Vereinsthaler (Art. 8 des Münzvertrages vom 28. Januar 1857, Gesetz-Sammlung S. 312), sowie die Kupfermünzen hannoverschen Gepräges sind nach den im § 2 bestimmten Werthverhältnissen gegen preussische Landesmünzen einzulösen. Die Einlösungsfrist ist auf mindestens vier Wochen festzusetzen und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt zu machen. Der Finanzminister hat das Nähere hierüber zu bestimmen und die Kasfen zu bezeichnen, bei welchen eine jede von jenen Münzsorten, zur Einlösung angenommen wird. Mit dem Ablaufe der Einlösungsfrist treten die aufgerufenen Münzen außer Cours, so daß dieselben von da ab in Zahlung nicht mehr angeboten werden dürfen.

§ 4. Bis zum 31. December d. J. ist Jedermann verpflichtet, auch die den preussischen Landesmünzen nicht gleichgestellten seitherigen Landesmünzen in den im § 1 bezeichneten Gebietsheilen in Zahlung anzunehmen. Auch ist bis zu diesem Zeitpunkte die Rechnung in den seitherigen Landesmünzen gestattet.

§ 6. Die für das ältere Staatsgebiet ergangenen Vorschriften wegen der preussischen Kasfenanweisungen finden fortan in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der preussischen Monarchie einverleibten Landestheilen Anwendung. — Die kurhessischen Kasfenanweisungen werden den preussischen Kasfenanweisungen gleichgestellt; auch sind in dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau die Noten der nassauischen Landesbank von den Staatscasfen fernert in Zahlung anzunehmen.

Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. September 1867, betreffend die Ueberinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung gewisser, auf Banco-Valuta lautender Wechsel.

Vom 17. September 1867.

Nachdem die königlich Preussische Regierung und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg sich verständigt haben, über die Besteuerung gewisser, auf Banco-Valuta lautender Wechsel und Assignationen gleichmäßige Bestimmungen zu treffen, sind zwischen ihnen die nachfolgenden Bestimmungen verabredet worden:

Artikel 1. Die von einem Orte außerhalb des Gebietes der Preussischen Monarchie und der freien und Hansestadt Hamburg in Banco-Valuta auf Altona gezogenen Wechsel und Assignationen, welche in Hamburg domiciliert oder dalselbst zahlbar und nach den bestehenden Gesetzen vom 1. September d. J. ab sowohl dem Preussischen als dem Hamburgischen Wechselstempel unterworfen sind, sollen nur einer von beiden Stempelabgaben und zwar derjenigen unterliegen, hinsichtlich deren der Zeitpunkt, in welchem die Abgabe nach den betreffenden Gesetzen entrichtet werden muß, zuerst eintritt.

Wechsel und Assignationen der bezeichneten Art, von welchen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung die Preussische oder die Hamburgische Stempelabgabe rechtzeitig entrichtet ist, werden in allen Beziehungen so angesehen, als ob auch die gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung der zweiten Stempelabgabe erfüllt wäre.

Artikel 2. Die statt der Baarzahlungen dienenden Pfandweisungen, welche von der einen Nachzahlbar sind, weder dem Preussischen noch dem Hamburgischen Wechselstempel unterliegen.

Zur Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine übereinstimmende Erklärung der freien und Hansestadt Hamburg ausgewechselt zu werden.

Beerdigungen

bei der evangel. - l

Erdgeld an die Kir An das Armenwe An das Armenwe An den Querdonst An die Glockenläute An die Leichenbitter

Gebühr an die Heil

Nur 1 bis 4 i bis 1 Uhr Nachmitt Erwaachener. Für E löfen geführt werden die Fortführung der oder dem Ueberamt tod tge borener J bezahlt. — Wenn du unzeitig geboren, si an den Leichenbitter Grabe frigt, ist ih nahrung der Kapelle 1 Uhr Nachmittags die Führung der staltet ist.

Anzahl.	Nr
1	Albatros . .
2	Bernhard G.
3	Carl
4	Cabot
5	Cäcilie
6	Con Amore . .
7	Courage
8	Emilie
9	Emilie
10	Efher
11	Formosa
12	Gerunata . . .
13	Freja
14	Georg Andr . .
15	Georg Nicol . .
16	Gloria
17	Gustav Adol . .
18	Helena
19	Helene Dom . .
20	Jan Peter
21	J. G. Jaffer . .
22	Joachim Ch . .
23	Johann Ch . . .
24	Johanna
25	Johannes
26	Jabel
27	Lizzie
28	Mozambique . .
29	Narcis
30	Repton
31	Reuhoff
32	Otto
33	Orinoco
34	Reiho
35	Redmann
36	Selma
37	Theo & Vul . . .
38	Thorold
39	Wanja
40	Zm Bau be

Repaired Document Bleed Through

Plastic Covered Document Soiled Document